

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen, Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten der Wilhelm Rump KG (GmbH & Co.)

1. Geltung der Bedingungen

- a. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote und Rechtsgeschäfte über Lieferungen von Waren sowie alle Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten der Wilhelm Rump KG (GmbH & Co.), Hamburg, nachstehend „Rump KG“ genannt. Diese allgemeinen Bedingungen werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung bzw. Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- b. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen. Andere, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn die Rump KG sich ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebote, Vertragsschluss

- a. Die Angebote der Rump KG sind freibleibend und unverbindlich.
- b. Verträge werden erst verbindlich, wenn sie von der Rump KG schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung). Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt der Rechnung bzw. im Fall der Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit dem Beginn deren Ausführung zustande.
- c. Zeichnungen, Abbildungen, Eigenschaften, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Rump KG ist berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung produktionsbedingte Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern diese nicht für den Auftraggeber unzumutbar sind.

3. Unterlagen, Geheimhaltung

- a. Unterlagen – hierzu gehören auch Beschreibungen, Zeichnungen und Kostenvoranschläge – bleiben im Eigentum der Rump KG und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit Rump KG ein Urheberrecht zusteht, verbleibt uns das ausschließliche Nutzungsrecht.
- b. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die der Rump KG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- c. Kommt ein Vertrag nicht zustande, hat der Auftraggeber alle ihm von der Rump KG überlassenen Unterlagen zurückzugeben bzw. zu vernichten, sofern es sich um elektronische Daten handelt; dies gilt auch bei einem Rücktritt vom Verträge.

4. Preise

- a. Alle Preise für Lieferungen und Leistungen sind freibleibend und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
- b. Der Auftraggeber trägt alle Nebenkosten insbesondere für Versendung und Transportversicherung, die wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und entsprechender schriftlicher Vereinbarung abschließen.

- c. Den Preisen liegen Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung zugrunde, sofern nicht Festpreise vereinbart worden sind.
- d. Treten bis zur Übergabe bzw. Abnahme Kostenerhöhungen ein, ist die Rump KG berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu fordern.
- e. Ist ein Auftrag umsatzsteuerpflichtig, gelten die genannten Preise zzgl. Der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Lieferung/Gefahrtragung/Lieferfristen

- a. Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager Hamburg innerhalb der Europäischen Union.
- b. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Rechnung maßgeblich. Die Feststellung der für die Rechnung maßgeblichen Mengen erfolgt in dem nach Ziffer 5 a. zuständigen Absendungsort, es sei denn, eine Lieferung wird von uns vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erbracht.
- c. Die Rump KG ist berechtigt, Teillieferungen oder -leistungen vorzunehmen.
- d. Die Leistungsgefahr geht auch bei Teillieferungen auf den Auftraggeber über, sobald die Ware von uns an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst ausführen.
- e. Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses oder – bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung – mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, in allen Fällen aber nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Auftraggebers bei uns. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person gemäß Ziffer 5d. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
- f. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung, Arbeitskämpfe, Transportschwierigkeiten, hoheitliche Maßnahmen, gleich ob diese Ereignisse bei der Rump KG oder ihren Zulieferern eintreten –, hat die Rump KG nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Rump KG dazu, Lieferungen oder Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung der Rump KG bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 10.
- g. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn wir die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen zu vertreten haben und der Auftraggeber uns – unter Beachtung der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist nicht eingehalten wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Annahmeverzug ist.
- h. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald die Rump KG dem Auftraggeber die Lieferbereitschaft mitgeteilt hat.
- i. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 15%

des vereinbarten Preises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, wenn wir nicht einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen.

6. Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Reparatur- und Wartungsaufträge sofort nach Fertigstellung abzunehmen.
- b. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend auf die Abnahme verzichtet.

7. Gewährleistung/Mängelrüge und Rechte wegen eines Mangels

- a. Offensichtliche Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind von Kaufleuten ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich zu rügen. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber zwar Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, nicht aber Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- b. Nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber werden Lieferungen, die nachweislich infolge mangelhaften Materials oder fehlerhafter Konstruktion schadhaft oder unbrauchbar sind, kurzfristig nach unserer Wahl ausgebessert oder ersetzt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Ausbesserung oder Ersetzung endgültig fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ein Recht auf Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt und/oder Schadensersatz besteht nicht, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich gemindert ist.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Rump KG Gelegenheit zur Überprüfung und ggf. zum Austausch beanstandeter Ware zu geben. Zur Mangelbeseitigung hat der Auftraggeber die Ware auf Wunsch der Rump KG an diese zurückzugeben. Die Ware muss vollständig, korrekt verpackt und beschriftet sein, einschließlich ihrer Serien- und Modellnummern. Darüber hinaus sind eine Kopie des Lieferscheins, sowie die Auftragsbestätigungs- und Rechnungsnummer anzugeben. Nach Wahl der Rump KG können die Mängelbeseitigungsarbeiten auch bei dem Auftraggeber ausgeführt werden.
- d. Die Rump KG trägt nur solche Kosten, die durch Ausbesserung oder Ersatz in den eigenen Werkstätten entstehen würden. Kosten der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung trägt die Rump KG nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- e. Weitergehende als vorstehende Gewährleistungsverpflichtungen übernimmt die Rump KG nicht, insbesondere wird eine Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.
- f. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Dies gilt auch für Ansprüche aus Pflichtverletzung, die keinen Sachund/oder Rechtsmangel betreffen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Zahlungen sind sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug spesenfrei zu leisten, sofern nicht anders vereinbart.
- b. Bei Verzug des Auftraggebers ist die Rump KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Dies gilt ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Schadens.
- c. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers dürfen wir die Lieferung aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller – auch nicht fälliger – Forderungen, einschließlich gestundeter oder entsprechender Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

- d. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, wird der gesamte Betrag sofort zur Zahlung fällig.

9. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- a. Dem Auftraggeber steht gegenüber fälligen Forderungen der Rump KG kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- b. Aufrechnungen der Forderungen der Rump KG mit Gegenforderungen des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Haftung der Rump KG, Freihalteverpflichtung des Auftraggebers

- a. Bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir dem Auftraggeber für den hierfür entstandenen Schaden.
- b. Im Übrigen haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Schäden, die an Bord eines Seeschiffes durch die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entstehen können, ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 beschränkt. In den übrigen Fällen ist unsere Haftung jeweils auf den dreifachen Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung bzw. Leistung begrenzt.
- c. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- d. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- e. Der Auftraggeber hält die Rump KG und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von Ersatzansprüchen Dritter frei.

11. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- a. Die Rump KG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen der Rump KG gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Rump KG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b. Der Auftraggeber ist zur Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und zu deren Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt der Rump KG hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der

Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung/Verbindung/Vermischung – zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Besteht zwischen dem Auftraggeber und den Dritten ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis oder wird später ein solches begründet, so tritt der Auftraggeber hiermit uns die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden, das Recht auf Feststellung des gegenseitigen Saldos sowie das Recht auf Kündigung eines Kontokorrents ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- c. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für die Rump KG vor, ohne dass für die Rump KG daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren, steht der Rump KG der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber der Rump KG im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dies unentgeltlich für die Rump KG verwahrt.
- d. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Vorbehaltsware und/oder an uns abgetretenen Forderungen, hat uns der Auftraggeber sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns durch die zur Abwehr der Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Maßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten.
- e. Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers hindeuten, ist die Rump KG berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der Auftraggeber erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das Gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber vorkommen und diese der Rump KG bekannt werden.

12. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat die Einhaltung der der Schiffsführung und/oder dem Reeder obliegenden Pflichten und Vorkehrungen aus gesetzlichen und/oder anderen Sicherheitsvorschriften zu veranlassen und zu überwachen. Soweit ihn aus Sicherheitsvorschriften selbst Verpflichtungen treffen, hat er diese einzuhalten. Darüber hinaus muss der Auftraggeber eigenverantwortlich prüfen, ob die von der Rump KG getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die besonderen Verhältnisse des Auftraggebers ausreichend sind.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg.

- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Die Rump KG ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist diese deutsche Fassung der Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen, Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten der Wilhelm Rump KG (GmbH & Co.) maßgebend.